

**Gesellschaftervertrag der
Veranstaltungsgesellschaft
Werder (Havel) mbH**

Präambel

Die Stadt Werder (Havel) bekennt sich zu ihrer mehr als 700-jährigen Tradition und fühlt sich dem kulturellen Erbe auch in der Zukunft verpflichtet. Diese Verbundenheit zur Tradition manifestiert sich vor allem auch in Veranstaltungen wie dem Baumblütenfest, das 2019 bereits zum 140. mal gefeiert wurde.

Zum Erhalt dieser Tradition, zur Förderung von Wirtschaft und Gewerbe und für Aufgaben des Kommunalmarketings gründet die Stadt Werder (Havel) diese GmbH.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Veranstaltungsgesellschaft Werder (Havel) mbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Werder (Havel).

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere dem Baumblütenfest der Stadt Werder (Havel) zur Förderung der einheimischen Wirtschaft, des Gewerbes und des Obstanbaus in der Region.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft berechtigt, Veranstaltungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu organisieren und durchzuführen.

- (2) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Hierauf übernimmt die Stadt Werder (Havel) als alleinige Gesellschafterin gegen eine Bareinlage auf das Stammkapital einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 Euro.

- (2) Die Bareinlage ist sofort in Höhe ihrer Hälfte fällig; der Rest der Einlage ist auf Anforderung der Gesellschaft zu leisten.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Bestellung, Anstellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Gesellschafter und einer vom Aufsichtsrat zu erlassener Geschäftsordnung.

§ 7 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten. Die Berichterstattung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG) hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder legt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss fest. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterin entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung berufen.
- (2) Als Mitglied des Aufsichtsrats ist nur wählbar, wer über die erforderliche Unabhängigkeit, Erfahrung und Fachkenntnisse, insbesondere in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügt, die für die Ausübung des Amtes erforderlich sind.
- (3) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über eine Entlassung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (5) Die Gesellschafterin kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit, entsprechend den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweiligen gültigen Fassung, abberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Im Übrigen sind die §§ 111, 112 und 116 AktG entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Aufsichtsratssitzungen müssen mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe des Sitzungsgeldes und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung beschließen die Gesellschafter. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.
- (3) Die auf Vergütung nach Absatz 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung § 19 des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

§ 12

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - b) Bestellung und Abrufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Bestellung von Prokuristen ist der Aufsichtsrat zuständig.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussbefassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von einer Woche einberufen.
Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Leistung der Gesellschafterversammlung bereit, wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Abtretung von Geschäftsanteilen, die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Der Stadt Werder (Havel) stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Amt hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 14

Bekanntmachung der Gesellschaft

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.